

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1956	Berlin, den 1. Februar 1956	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 55	Preisordnung Nr. 479/1. Anordnung über die Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften — .....	93
11. 1. 56	Preisordnung Nr. 565. — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen des Verkehrswesens — .....	94
12. 1. 56	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Schwermaschinenbau — .....	95

### Preisordnung Nr. 479/1.

#### Anordnung über die Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe

##### — Kalkulationsvorschriften —

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird zur Anwendung der Preisordnung Nr. 479 vom 14. Oktober 1955 Anordnung über die Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — Kalkulationsvorschriften — (GBl. I S. 814) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Alle unter den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 479 fallenden Betriebe haben zur Bewilligung der Kostenelemente die in der Preisordnung vorgeschriebenen Abrechnungen bis spätestens 31. Oktober jedes Planjahres bei ihren zuständigen Ministerien bzw. Räten der Bezirke einzureichen. Als Abrechnungszeitraum gilt der im § 8 der Preisordnung Nr. 479 festgelegte Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

(2) Die Betriebe haben bei der erstmaligen Vorlage die Gießereiabrechnung mit den Materialpreisen nach dem Stand vor dem 1. April 1955 und nach dem Stand nach dem 1. April 1955 aufzustellen. Der Gießereiabrechnung sind die Plankosten der Ist-Produktion für den gleichen Abrechnungszeitraum sowie die bisher gültigen Kalkulationselemente beizufügen. Die nach § 2 Abs. 2 erteilten Preiskarteiblätter gelten jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

(3) Die Kosten für Ausschuß einschließlich Nacharbeit usw. sind gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 479 mit der Gießereiabrechnung einzureichen.

#### § 2

(1) Die zuständigen Ministerien und die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke haben auf Grund der überprüften Gießereiabrechnungen die Preisbewilligungen (Preiskarteiblätter) mit den Preisvorschlägen

und den Gießereiabrechnungen dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen (Kostenträgerzeitrechnung, Gießereiabrechnung, Preiskarteiblätter und die bisher gültigen Preise bzw. Wertansätze des Kalkulationsschemas sowie die Plankosten der Ist-Produktion für den gleichen Zeitraum) sind von den zuständigen Ministerien und den Räten der Bezirke in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember eines jeden Jahres dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen vorzulegen. Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen stimmt dem Preisvorschlag des zuständigen Ministeriums zu oder wirkt auf entsprechende Änderungen hin.

(3) Die zuständigen Ministerien bzw. die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke genehmigen die Preiskarteiblätter nach Zustimmung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

#### § 3

Die Kosten für Ausschuß gemäß § 5 der Preisordnung Nr. 479 dürfen für das Jahr 1956 nur bis zu den nachstehend genannten Höchstsätzen, bezogen auf die Produktions- bzw. Herstellkosten, bewilligt werden:

Stahlformguß .....	6 %
Grauguß .....	8 %
Temperguß .....	8 %
Al-Formguß .....	5,5 %
Mg-Formguß .....	7 %
Schwermetallformguß .....	5,5 %

#### § 4

(1) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Dienststellen haben, sofern vorläufige Preise bzw. Festpreise pro Produkt festgesetzt wurden und die Produktionsabgabe eingeführt ist, Betriebspreise und Industrieabgabepreise zu bewilligen. Hierbei ist die Preisordnung Nr. 430 vom 18. August 1955 — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe — (GBl. IS. 577, Ber. S. 612) zu beachten.